

K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 21. Dezember 1863 Z. 1792/365

an sämtliche

Schuldistriktsaufsichten und an die k. k. Normalschul-Direktion
in Laibach.

Ueber hierortigen Antrag fand das hohe k. k. Staatsministerium unter Abänderung der bezüglich der Abgabe von Armenbüchern geltenden Normen vom 4. Dezember 1856 Z. 14592, und vom 27. Jänner 1858 Z. 288, die mit den k. Landesregierungs-Erlässen vom 22. Dezember 1856 Z. 23262 und 23. Februar 1858 Z. 3751 bekannt gegeben, und von hieraus mittelst Kurrenden vom 7. März 1857 und 13. März 1858 Z. 410/86 und 452/92 verlaublich wurden, der von hieraus vorgeschlagenen Einrichtung bei der Abgabe dieser Armenbücher die Genehmigung probeweise auf die Dauer von 3 Jahren zu erteilen, daß nämlich die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion gleich bei Einsendung des Nachweises, wie viel Exemplare der einzelnen zur Abgabe als Armenbücher geeigneten Verlagsartikel innerhalb des verflossenen Jahres verkauft worden sind, auch den darnach entfallenden Antheil von jeder einzelnen Armenbüchergattung an die k. k. Landesbehörde abführe. Die anher gelangenden Bücher werden sodann in proportionen zur Zahl der schulbesuchenden Schüler an die einzelnen Schuldistrikte vertheilt werden.

Der hohen Landesregierungs-Eröffnung vom 2. d. Mts. Z. 15066 zu Folge werden sonst keine anderen Ausweise diesfalls zu liefern sein, als von den beiden hiesigen Subverlegern die betreffenden Summarien, wie viel Exemplare von jeder Gattung der hierländigen Volksschulbücher sie von dem k. k. Wiener Schulbücherverlage innerhalb eines Jahres, d. i. vom 1. Juli des einen, bis zu demselben Tage des nächsten Jahres bestellt oder bezogen haben.

Da aber ein solcher unmittelbarer Bezug der gedachten Bücher statutenmäßig gegen Barzahlung auch mit Concedirung der bestimmten Perzente jedermann frei steht, so wird die Schuldistriktsaufsicht hiermit aufgefordert, darauf aufmerksam zu sein, ob nicht in deren Distrikte ein Handelsmann oder ein Hauptschuldirektor eine derartige Bestellung effectuirt, welche man sodann quantitativ und qualitativ anher berichten wolle, damit auch von diesem Quantum die betreffenden Armenbücher-Perzente abverlangt werden, offenbar ohne allen Nachtheil für den begünstigten Besteller.

Dieses ist üblicher Maßen auch in Umlauf zu setzen.

